

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Rubrik:	Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesezgebenden Räthe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses Distrikts dasselbe hätten unter sich vertheilen können. Secretan widerlegt Gmür und stimmt Herzog bei. Nellstabs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Luzern den 4. December 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Eine traurige Erfahrung hat die Regierung beigebracht, daß wenn man die Aufführer und Gegenrevolutionärs vor die gewöhnlichen Gerichte ziehet, die heilsame Wirkung, welche aus einer schnellen Verfahrung ihres Prozesses und aus einer unparteiischen und strengen Beurtheilung entspringen würde, durch die langwierige Verfahrungsart verloren gehe, oder eine entgegengesetzte Wirkung habe.

Was dann die Wirkung hauptsächlich entkräftet, die das Beispiel hervorgebracht haben würde, ist, daß die gewöhnlichen Gerichte die Zahl der Schuldigen zu sehr vervielfältigten, indem sie die verschiedenen Grade der Schuld nicht von einander unterschieden.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, Bürger Gesetzgeber, diese Fehler in den gegenwärtigen Zeitumständen zu vermeiden.

Die innern Feinde der Republik müssen unparteiisch beurtheilet werden, ihre Strafe muß aber schnell und von solcher Art seyn, daß ihre Mitschuldigen dadurch abgeschreckt werden.

Überzeugt, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte mit dem Drang der Zeitumstände unverträglich seyn, ladet Euch das Direktorium ein, Euch in Eurer Klugheit über die Mittel zu berathen, diesem vorzubeugen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Esche anerkennt die Nothwendigkeit einer schnellen und ersthasten Gerechtigkeitspflege in solchen aufrührerischen Vergehungen ganzer Distrikte, und begeht daß man dem Wunsch des Direktoriums durch Entfernung eines schnellen Rechtsganges für solche Fälle entspreche. Allein sehr erstaunt ist er, daß das Di-

rektorium einen Wink zu einem außerordentlichen Tribunal in dieser Bothschaft zu geben scheint; der 9te Titel der Konstitution bestimmt deutlich den Richter für alle Staatsverbrechen, und wo die Konstitution spricht, soll sie uns heiliges unverzichtbares Gesetz seyn! sie ist der Vereinigungstraktat der im Anfang dieses Jahrs noch getrennten helvetischen Staaten, zu einer Einen und untheilbaren Republik; verlehen wir sie, so brechen wir den Fundamentalvertrag unserer ganzen Staatsverfassung, und gäben dadurch dem ganzen Volk oder einzelnen Theilen desselben ebenfalls das Recht von diesem, unsrer Vereinigung unentbehrlichen Grundvertrag abzuweichen; denkt an die Folgen die ein solcher erster Schritt für unsre neue Republik und für die ganze Sache der Freiheit in unserm Vaterland haben könnte! Entfernt also von euch, B. Mepräsentanten, jeden Gedanken euch von unsrer Konstitution, dem Fundament unsrer Republik, zu entfernen, bleibt in den Schranken der Verfassung, und tragt einer Kommission auf, euch einen Vorschlag einzugeben, über einen schnellen Rechtsgang in Beurtheilung der Staatsverbrechen nach Aufführung des 9ten Artikels der Konstitution. Comini stimmt Escheri bei, und fordert eine Kommission von fünf Mitgliedern. Unterwerth stimmt bei. Secretan sieht die Sache für so klar an, daß er nicht einmal eine Kommission niederzusetzen wünscht. Die Konstitution ist ganz deutlich hierüber, und ihr können wir nicht zuwider handeln, und wann auch die Republik in Gefahr dadurch kommen sollte. Sehen wir ein außerordentliches Tribunal nieder, so wäre dieses ein wahres Revolutionstribunal, vor welches jeder Bürger, selbst wir, wenn man uns gegenrevolutionärer Gesinnungen anklage, gezogen würde; denkt an die unabsehbaren Folgen die ein solcher erster Schritt für unser ganzes Vaterland haben könnte. Die Konstitution selbst giebt dem Direktorium die Mittel an die Hand den Rechtsgang in den Tribunalien zu bewachen, und nothwendigst zu leiten, ich fordere also auf die Konstitution begründet die Tagesordnung über diese Bothschaft. Und erwerth glaubt, diese Bothschaft habe einen ganz natürlichen Grund in der langsamten Criminalechtspflege im Kanton Waldstatt, und sieht keine so bedenkliche Folgen in derselben wie seine Vorgänger; er stimmt nochmals für eine Kommission, und fordert daß diese uns ohne Einschränkung ein Gutachten vorlege, über die Art das Vaterland von den übeln und sehr verderblichen Folgen dieser langsamten Criminalejustiz in solchen weitaussehenden Fällen zu bewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)